



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0273 Status: öffentlich Datum: 02.12.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
24.11.2022	Jugendhilfeausschuss	14	0	0
08.12.2022	Kreisausschuss			
21.12.2022	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

**Sachverhalt:**

Zum 01.08.2021 ist das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in Kraft getreten. Das neu gefasste NKiTaG sowie die ebenfalls überarbeitete Durchführungsverordnung hierzu beinhalten umfangreiche Änderungen der Regelungen für die Kindertagesbetreuung. Der Bereich der Kindertagespflege wurde erstmalig in das Gesetzeswerk aufgenommen.

Mit § 3 Abs. 3 NKiTaG wurden hierbei über die reine Betreuungsleistung hinaus auch konkrete administrative Verpflichtungen für den Bereich der Kindertagespflege in das Gesetz aufgenommen. So besteht u.a. eine Verpflichtung zur Aufstellung und regelmäßigen Fortschreibung eines pädagogischen Konzepts für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags. In diesem Konzept sind - unter Berücksichtigung des sozialen Umfeldes - die Schwerpunkte und Ziele der Arbeit der Kindertagespflegestelle und deren Umsetzung festzulegen.

Diesen gestiegenen Anforderungen an die administrative Arbeit der Kindertagespflegepersonen soll mit einer Erhöhung des Stundensatzes für die Anerkennung der Förderungsleistung um 0,20 € Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus hat das zum 10.06.2021 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) Änderungen auch der bundesgesetzlichen Vorgaben für die Kindertagesbetreuung im SGB VIII mit sich gebracht.

Da verschiedene Regelungen in der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Bezug auf die Vorschriften des NKiTaG und des SGB VIII nehmen, ist insoweit eine Anpassung auch dieser Regelungen erforderlich geworden.

In den beigefügten Entwurf für eine Neufassung der Satzung sind darüber hinaus weitere Ergänzungen und redaktionelle Anpassungen aufgenommen worden. Die eingearbeiteten Änderungen und die Erläuterungen hierzu sind der beigefügten Synopse zu entnehmen.

Die Erhöhung des Stundensatzes für die Anerkennung der Förderungsleistung um 0,20 € bedeutet Mehrausgaben in Höhe von jährlich ca. 70.000 €. Diese Mehrausgaben können voraussichtlich innerhalb des Gesamthaushalts des Jugendamts ausgeglichen werden.

Als **Anlagen** sind beigefügt:

1. eine Gegenüberstellung der Tagespflegesatzung in der bisherigen und in der neuen Fassung - einschließlich Erläuterungen - sowie
2. die Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

Der **Jugendhilfeausschuss** hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 einstimmig (14 Ja-Stimmen) die nachstehenden Änderungen zur Neufassung der Satzung empfohlen:

1. Die Sachkostenpauschale wird von 1,95 € auf 2,15 € erhöht.
2. Die Haushaltsmittel werden im Produkt 36.1.01 um 70 000 € erhöht.
3. Die Verwaltung wird angewiesen im Jahr 2023 ein Dynamisierungskonzept zu prüfen.

Mit diesen Änderungen hat der **Jugendhilfeausschuss** den nachstehenden Beschlussvorschlag einstimmig (14 Ja-Stimmen) zur Beschlussfassung empfohlen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der anliegenden Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) wird, wie in der Anlage beigefügt, zugestimmt.

Prietz